



Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/303538

An die Grund-, Mittel-, Oberschulen und
Schulsprengel des Landes

Bozen, 23.05.2011

Bearbeitet von:
Doris.Fleischmann
Tel. 0471 417593
Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften

Mitteilung

Tägliche Ruhepausen für Lehrpersonen mit schwerer Beeinträchtigung und in Alternative zur Verlängerung der Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr des Kindes mit schwerer Beeinträchtigung

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

das Gesetz Nr. 104 vom 5. April 1992 sieht in Artikel 33, Absatz 2, für die Eltern von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und in Alternative zur Verlängerung der Elternzeit, zwei Stunden Freistellung pro Arbeitstag vor. Im Absatz 6 desselben Artikels ist dieselbe Freistellung für Lehrpersonen mit schwerer Beeinträchtigung vorgesehen.

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil Nr. 4623 vom 25. Februar 2010 entschieden, dass die tägliche Freistellung im Sinne des Artikels 33, Absatz 2 bzw. des Artikels 42, Absatz 1 des Legislativdekretes Nr. 151 vom 26. März 2001, ungeachtet der täglichen Arbeitsverpflichtung, im vollen Ausmaß von zwei Stunden pro Arbeitstag zusteht. Dies gilt auch für Lehrpersonen mit schwerer Beeinträchtigung.

Hinsichtlich der täglichen Ruhepausen für Mütter bzw. Väter von Kindern bis zum 1. Lebensjahr hat sich nichts verändert d.h. es steht eine tägliche Ruhepause zu, da die tägliche Dienstverpflichtung weniger als sechs Stunden beträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Dr. Peter Höllrigl